

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



41. Jahrgang

Celle, den 29.11.2011

Nr. 26

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES
LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER
GEMEINDEN, SAMTGEMEIN-
DEN, GEMEINDEFREIEN BEZIR-
KE UND ZWECKVERBÄNDE

Öffentliche Bekanntmachung zur
2. Sitzung des Rates der Gemein-
de Höfer am 01.12.2011 338

Beschluss über die Jahresrech-
nung 2008 der Stadt Celle und Ent-
lastung des Oberbürgermeisters 338

Bebauungsplan W-25 „Sonderge-
biet Trannberg“ der Gemeinde
Wietze 338

C. BEKANNTMACHUNGEN
ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES
- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN,
SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BE-
ZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Öffentliche Bekanntmachung zur 2. Sitzung des Rates
der Gemeinde Höfer am Donnerstag den 01.12.2011 um
20:00 Uhr

Ort: Schützenheim Höfer, 29361 Höfer,
Am Schwimmbad 11.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ratsmitglieder, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift vom 08.11.2011
- 4 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- 5 Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Höfer
- 6 Geschäftsordnung Gemeinderat Höfer
- 7 Beitritt der Gemeinde Höfer zur Energieversorgung Celle Land GmbH
- 8 Haushaltssatzung nebst -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2012
- 9 Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
- 10 Fragezeit der Einwohner

Gemeinde Höfer

Cruse L. S.
Bürgermeister

Beschluss über die Jahresrechnung 2008 der Stadt
Celle und Entlastung des Oberbürgermeisters

Gemäß § 129 Abs. 1 a. F. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (§ 101 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung- alte Fassung -) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 06.10.2011 die Jahresrechnung 2008 beschlossen und gleichzeitig dem Oberbürgermeister Entlastung für das Jahr 2008 erteilt.

Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2008, der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme des Oberbürgermeisters

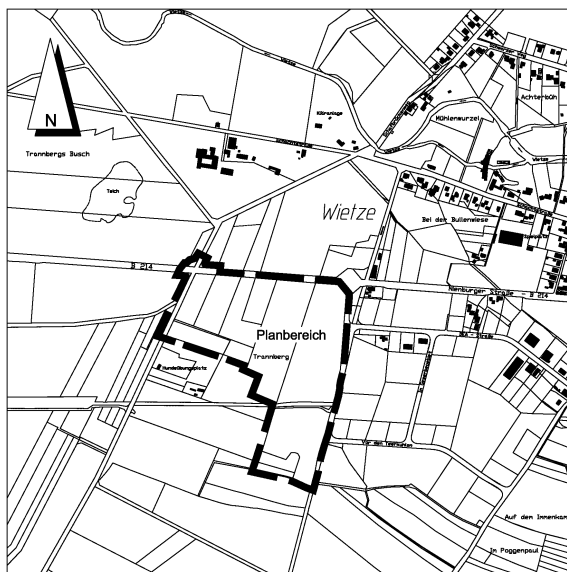
liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes im Fachdienst Finanzwirtschaft, Abteilung Finanzen (Neues Rathaus, Am Französischen Garten 1, Zimmer 112 vom 07.12.2011 bis einschließlich 27.12.2011 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme aus.

Celle, den 29.11.2011
Stadt Celle

Dr. Susanne Schmitt L.S.
1. Stadträtin

Bebauungsplan W-25 „Sondergebiet Trannberg“ der
Gemeinde Wietze

Der Rat der Gemeinde Wietze hat in seiner öffentlichen Sitzung am 7.7.2010 den Bebauungsplan W-25 „Sondergebiet Trannberg“ mit Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes W-17 „Gewerbegebiet Industriestraße“ nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.S.2414), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. S. 1509) geändert worden ist als Satzung nebst Begründung mit Umweltbericht beschlossen..



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan W-25 „Sondergebiet Trannberg“ mit Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes W-17 „Gewerbegebiet Industriestraße“ nach § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 05.08.2010 in Kraft gesetzt

Der Planbereich befindet sich westlich des Ortsrandes Wietzes südlich der Bundesstraße 214 und westlich des Reihernweges und wird - wie auf der Karte dargestellt - begrenzt.

Der Bebauungsplan W-25 „Sondergebiet Trannberg“ mit Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes W-17 „Gewerbegebiet Industriestraße“ mit Begründung, Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an in der Gemeindeverwaltung Wietze, Zimmer 35, Steinförder Straße 4, 28323 Wietze, während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag 08.30 - 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr
(Termine auch nach Vereinbarung)

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung Auskunft verlangen.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1
Nr. 1 BauGB: nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
Nr. 2 BauGB: eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
Nr. 3 BauGB: nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Be-

bauungsplanes mit Teilplanaufhebung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Außerdem kann gemäß § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz beim Zustandekommen des Bebauungsplanes W-25 „Sondergebiet Trannberg“ mit Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes W-17 „Gewerbegebiet Industriestraße“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes mit Teilplanaufhebung gegenüber der Gemeinde Wietze unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung des Bebauungsplanes mit Teilplanaufhebung verletzt worden sind.

Wietze, den 14.11.2011
Gemeinde Wietze

Wolfgang Klußmann L. S.
Bürgermeister

- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN
- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN